

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schwimmhalle und die Sauna der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. November 2015 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

§§ 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1 Gebühren Schwimmhalle**

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Einzelkarten</b>	<b><u>ab 01.01.2016</u></b>	<b><u>01.01.2018</u></b>
a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)	5,00 €	5,00 €
b) Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis 16 Jahre einschließlich)	2,00 €	2,00 €
c) Last-Minute-Tarif Erwachsene (1,5 Std. vor Ende der Badezeit)	3,00 €	3,00 €
d) Zuschlag Warmbadetag pro Person	1,00 €	1,00 €
e) Menschen mit Behinderungen (Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50)	3,00 €	3,00 €
f) Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern)	10,00 €	10,00 €
<b>2. Mehrfachkarten</b>	<b><u>ab 01.01.2016</u></b>	<b><u>01.01.2018</u></b>
a) Erwachsene	38,00 € (12x Eintritt)	38,00 € (10x Eintritt)
b) Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis 16 Jahre einschließlich)	20,00 € (10x Eintritt)	20,00 € (10x Eintritt)

## § 2 Gebühren Sauna und Dampfbad

(1) Für die Benutzung der Sauna werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Einzelkarten</b>	<b><u>ab 01.01.2016</u></b>	<b><u>01.01.2018</u></b>
a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)	14,00 €	15,00 €
b) Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis einschließlich 16 Jahre)	8,00 €	8,00 €
c) Menschen mit Behinderungen (Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50)	10,00 €	10,00 €
d) Abendsauna (Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr)	9,00 €	10,00 €
e) Sommersauna (eingeschränkter Saunabetrieb von Juli bis September je nach Wetterlage)	9,00 €	10,00 €
 <b>2. Mehrfachkarten</b>	 <b><u>ab 01.01.2016</u></b>	 <b><u>01.01.2018</u></b>
a) Erwachsene	120,00 € (11x Eintritt)	120,00 € (10x Eintritt)
b) Erwachsene (5x Eintritt)	65,00 €	66,00 €
 <b>3. Dampfbadbenutzung</b>	 <b><u>ab 01.01.2016</u></b>	 <b><u>01.01.2018</u></b>
pro Person	2,50 €	2,50 €

## § 3 Gebühren für Kindergärten, Schulen und Vereine

(1) Die Gebühr beträgt für	<b><u>ab 01.01.2016</u></b>	<b><u>01.01.2018</u></b>
a) Schulen und Kindertagesstätten, in der Trägerschaft der Stadt Preetz, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	460,00 €	500,00 €
b) Schulen, nicht in der Trägerschaft der Stadt Preetz, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	570,00 €	620,00 €
c) Vereine, in der Stadt Preetz ansässig, je Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens und angefangene Stunde jährlich	460,00 €	500,00 €

d) Vereine, nicht in der Stadt Preetz ansässig, je Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens und angefangene Stunde jährlich	570,00€,	620,00 €
e) Kindertagesstätten, in der Stadt Preetz ansässig, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	460,00 €	500,00 €
f) Kindertagesstätten, nicht in der Stadt Preetz ansässig, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	570,00 €	620,00 €

wenn die Benutzung im Voraus reserviert wird.

(2) Die jährliche Gebühr umfasst die wöchentliche Nutzung während eines Kalenderjahres mit Ausnahme der Ferienzeiten und der Grundreinigungszeit.

(3) Bei der Abrechnung der Gebühren pro Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10 Personen eine Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens benutzen. Benutzen mehr als 10 Personen eine Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird eine weitere Bahngebühr fällig.

(4) Eine Ermäßigung der Jahresgebühr erfolgt auch dann nicht, wenn eine Nutzung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Schwimmhalle nicht für die Nutzung zur Verfügung steht.

(5) Für eine Nutzung, die einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr umfasst, können anteilige Gebühren in Höhe von 15,00 € bzw. 20,00 € pro Stunde und Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens erhoben werden.

(6) Die Nutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Kindertagesstätten oder Vereine ist jährlich im Voraus anzumelden, und zwar bis zum 31.05. des Jahres für das am 01.08. beginnende folgende Schuljahr.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Preetz, den 18. November 2015

Björn Demmin  
Bürgermeister